

Tarif für die Verwendung von erschienenen Tonträgern und Videoclips in privaten Fernsehprogrammen

Veröffentlichung auf www.gvl.de

Die GVL, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, veröffentlicht gemäß § 56 Verwertungsgesellschaftengesetz den folgenden Tarif für die Verwendung von erschienenen Tonträgern und Videoclips in privaten rundfunk- und medienrechtlich zugelassenen Fernsehprogrammen.

1. Die Vergütung für die Verwendung erschienener Tonträger in privaten Fernsehprogrammen beträgt rückwirkend ab dem 01.01.2023:

6,0 Prozent der sendungsbezogenen Einnahmen, wenn der relevante (GVL-pflichtige) Anteil der Musik von erschienenen Tonträgern 100 Prozent der gesamten Sendezeit ausmacht. Je Fernsehveranstalter beträgt die jährliche Mindestvergütung 500 €.

2. Bemessungsgrundlage für die Zahlungen der Fernsehveranstalter an die GVL sind folgende Einnahmen:

- Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Sponsoring am Programm und Bartering (Gegenseitigkeitsgeschäft) inklusive Einnahmen aus Simulcast und programmbegleitenden Onlinenutzungen (Podcasting)
- Einnahmen aus Produktplatzierungen / Produktbereitstellung
- Einnahmen aus gebührenpflichtigen Telekommunikationsvorgängen
- Einnahmen aus Teleshopping
- Einnahmen aus Media for Equity
- Einnahmen aus Pay-TV
- Einnahmen aus Spenden

Ähnliche sendungsbezogene wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt. Die Einnahmen sind je Programm gesondert zu ermitteln.

3. Für die Vergütung von Videoclips gilt:

- a) Zusätzlich zur Vergütung gemäß Ziff. 1 beträgt die Vergütung € 1.400,-- je gesendeten Videoclip, bezogen auf die Zahl der im Durchschnitt des Kalenderjahres (Stand: 1. Juli jedes Kalenderjahres) bundesweit zugelassenen Fernsehgeräte. Bei geringerer durchschnittlicher Reichweite eines privaten Fernsehprogramms im Kalenderjahr ermäßigt sich der Betrag nach dem Verhältnis der durchschnittlich erreichbaren zugelassenen Fernsehgeräte (Stand: 1. Juli jedes Kalenderjahres) zu

den bundesweit zugelassenen Fernsehgeräten entsprechend; der Preis beträgt jedoch mindestens € 25,--. Der Preis schließt eine Wiederholungssendung der den Videoclip enthaltenden Programmeinheit innerhalb von 168 Stunden nach der Erstsending ein.

- b) Werden in einem Fernsehprogramm pro Kalenderjahr mehr als 1000 Videoclips verwendet, ermäßigt sich die Vergütung gemäß a) ab dem 1001. Videoclip wie folgt:

für die nächsten 1000 Videoclips (1001 bis 2000) auf 80 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (2001 bis 3000) auf 60 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (3001 bis 4000) auf 40 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (4001 bis 5000) auf 20 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (5001 bis 6000) auf 10 % der vollen Vergütung,
ab dem 6001. Videoclip auf 5 % der vollen Vergütung.

- c) Für die Verwendung von Ausschnitten eines Videoclips (einschließlich Wiederholungssendung gemäß a) mit einer Dauer von bis zu 45 Sekunden beträgt die Vergütung € 140,--; die proportionale Ermäßigung gemäß a) Satz 2 und der Mengenrabatt gemäß b) kommen für solche Ausschnitte nicht zur Anwendung, der Preis pro Ausschnitt darf aber nicht höher sein als der nach a) Satz 2 ermittelte Preis pro vollständig gesendeten Videoclip.

- d) Die Summe aus der Vergütung gemäß Ziff. 1 und der Einzelabrechnung der Videoclips gemäß Ziff. 3 a) ist auf 1,875 % der Einnahmen begrenzt, sofern der Anteil der gesamten Sendezeit unter 20 % beträgt. Von 20 % bis 30 % liegt die Begrenzung bei 3,125 %, von 30 % bis 40 % bei 4,375 %, von 40 % bis 50 % bei 5,625 % der Einnahmen gemäß Ziff. 2.

- e) Werden in einem Fernsehprogramm überwiegend mindestens aber zur Hälfte der gesamten Sendezeit Videoclips verwendet, berechnet sich die Vergütung nicht nach Ziff. 1 und Ziff. 3 a). Stattdessen beträgt die Vergütung:

ab 50 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 9,375 %,
ab 60 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 11 %,
ab 70 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 12,75 % der Einnahmen.

4. Mit der Vergütung sind die lineare Sendung von Tonträgern und Videoclips in Deutschland und die Satellitensendung von Deutschland aus in die EU abgegolten. Abgegolten ist ferner das Recht, Tonträger und Videoclips in herkömmlichen Fernsehsendungen im Rahmen sog. programmbegleitender Online-Nutzungen (Podcasting) nach der ersten herkömmlichen Sendung innerhalb der zeitlichen Grenzen der gültigen Telemedienkonzepte i.V.m. § 30 MStV. in Deutschland zugänglich zu machen.¹ Für Nutzungen des Web-, Pod- oder Simulcast gelten die Bedingungen der von der GVL veröffentlichten Betriebsvoraussetzungen.² Abgegolten ist auch die Vervielfältigung zur Verwendung in Eigen- und Auftragsproduktionen zum Zwecke der Sendung. Eine Vervielfältigung zu anderen Zwecken, bedarf der besonderen Erlaubnis der Tonträgerhersteller. Nicht von diesem Tarif erfasst ist die zeitgleiche und unveränderte Weitersendung.

5. Die Vergütung gilt für die von der GVL wahrgenommenen Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller unter Berücksichtigung der von der GVL veröffentlichten Rechterückrufe.³

¹ Für Videoclipsender i.S.v. Ziff. 3 e) scheidet nach den Betriebsvoraussetzungen Podcasting die programmbegleitende Online-Nutzung aus.

² Anlagen 1, 2 und 4 zum Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller unter <https://gvl.de/gvl/aktuelles-und-allgemeines/aktuelle-news/aktuelle-news/aktuelle-news/dokumente-und-formulare>

³ https://gvl.de/rechtenutzerinnen/lizenzierung-durch-die-gvl/sendung#einschr_nkungen

6. Nicht von diesen Vergütungssätzen erfasst ist werbliche Nutzung, insbesondere die Verwendung von Tonträgern und Videoclips in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellern einzuholen.
7. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer.
8. Der Vergütungssatz gilt nur insoweit, als der Veranstalter der GVL jeweils zwei Monate nach Ablauf eines Sendemonats vollständige Sendemeldungen mit den verwendeten Tonträgern auf Grundlage der jeweils geltenden Schnittstellenvereinbarung, insbesondere unter Angabe von Titel, ISRC, Labelcode, Künstler, EAN, u.a., sowie ein Testat zur Verfügung stellt.

Berlin, den 13.05.2025

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Podbielskiallee 64
14195 Berlin

Die Geschäftsführer
Dr. Gerlach Evers